

## Neues zu REACH

Dr. Marko Sušnik  
 Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
 E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)  
 T + 43 (0)590 900 4393

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - (Vor-)registrierung



- Anzahl vorreg. Stoffe („items“): 150.000  
 → 30.000 prognostiziert
- gesamt Vorreg.: ~2.5 Mio (davon Österreich ~32.000)
- Unternehmen gemeldet: 65.655 (davon Ö 853)
- zeitliche Verteilung:
  - 2010 - 22%
  - 2013 - 47%
  - 2018 - 31%
- Liste der vorreg. Stoffe auf:  
<http://apps.echa.europa.eu/preregistered/pre-registered-sub.aspx>

→ **ABER: Achtung viele Einträge sinnlos oder falsch!!!**

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.





## (Vor-)Registriernummer

- submission number  
zB. CZ177355-05 oder CN180570-38
- Vorregistrierungsnummer  
zB. 05-2114279539-31-0000 oder 05-2114288151-52-0000
- Registrierungsnummer  
[Type] - [Base-No] - [Checksum] - [Index-No]  
[Type] = 01 Reg.; 02 E&K-Notif.; 03 Stoff in Erzeug.; 04 PPORD;  
05 (17) Prereg.; 06 Anfrage; 07 Stand.int. ZP; 08 Trans. ZP;  
09 Dateninhaber  
[Base-No] = 10-stellig  
[Checksum] = 2-stellig  
[Index-No] = 4-stellig (ID bei gemeinsamer Reg.)  
  
zB. Reg. - 01-1231231231-24-0001
- Weitergabe im SDB???

Geh'ts der Wirtschaft gut, geh'ts uns allen gut.

## REACH - PrüfmethodeVO

### Verordnung der Kommission zur Festlegung von Prüfmethode (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008

- sehr kompakt - 4 Artikel auf 2 Seiten
  - Anzuwendende Prüfmethode
  - Überarbeitungsauftrag für Alternativen zum Tierversuch
  - Verweisänderung von Anhang V der StoffRL
  - Inkrafttreten
- aber Anhang umfangreicher
  - entspricht im wesentlichen Anhang V der StoffRL
  - (Teil A - C)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Widerspruchsverfahren

### Verordnung (EG) Nr. 771/2008 zur Festlegung von Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchs- kammer der europäischen Chemikalienagentur

- am 2. August 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht
- Inkrafttreten: 5. August 2008

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## Überarbeitungen

- Anhang I - Stoffsicherheitsbericht
  - sprachliche Anpassungen/Korrekturen
- Anhang IV & V - Ausnahmen von Registrierung
  - Überarbeitung (siehe Extrafolien)
- Anhang XI - Abweichungen von Standardprüfprogrammen
  - VO veröffentlicht am 16.2.2009
    - genauere Regelungen für expositionsbasiertes Waiving
    - relativ scharfe Kriterien - mehr Testungen und Kosten zu erwarten
- Anhang XIII - PBT- und vPvB-Kriterien
  - EK-Vorschlag
    - Ableitung der Kriterien genauer
    - zusätzliche Tests

## Anhänge IV & V

**Verordnung** Nr. 987/2008 zur Änderung der Verordnung  
(EG) Nr. 1907/2006 [...] hinsichtlich der Anhänge IV und V

- Veröffentlicht am 9. Oktober 2008

[http://www.wko.at/up/enet/chemie/Anhang%20IV\\_V\\_d.pdf](http://www.wko.at/up/enet/chemie/Anhang%20IV_V_d.pdf)

## Anhang IV

### Anhang IV:

*„aufgeführte Stoffe, da ausreichende Informationen über diese Stoffe vorliegen, so dass davon ausgegangen wird, dass sie wegen ihrer inhärenten Stoffeigenschaften ein minimales Risiko verursachen“ - Art. 2 (7a)*

→ Interpretation: **weit unter der Einstufung als „gefährlich“ auf Basis von Informationen**

Aufnahme der Edelgase He, Ne, Ar, Kr, Xe

- Aufnahme von Fruktose, Galaktose, Laktose
- Streichung von Graphit und Kohlenstoff (wegen Nanoformen)
- Streichung von Vitamin A
  
- Verschwunden  
Fettsäuren, Talg-, Methylester (EINECS: 262-989-7)  
Fetts., C18 u. C16-18-unges., Methylester (EINECS: 267-007-0)

## Anhang V

### Anhang V:

*„Stoffe, da eine Registrierung für diese Stoffe für unzweckmäßig oder unnötig gehalten wird und deren Ausnahme von diesen Titeln die Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt“ - Art. 2 (7a)*

- Übernahme von Ölen, Fetten, Wachsen, Fettsäuren und ihren Salzen in den Anhang V:
  - pflanzliche Fette, pflanzliche Öle, pflanzliche Wachse;
  - tierische Fette, tierische Öle, tierische Wachse
  - Fettsäuren von C6 bis C24 und ihre Kalium-, Natrium-Calcium- und Magnesiumsalze;
  - Glycerin
- Erweiterte Ausnahmen: z.B. Glas, Biogas, Magnesit, Kompost

## Überarbeitungen

### ■ Anhang XVII -Verbote und Beschränkungen (gilt ab 1.6.2009)

→ EK-Vorschlag vom 11.3.2009

- redaktionelle Überarbeitungen und Anpassungen an REACH
- Klarstellungen allg. und bzgl. anderer Gesetzgebungen ???
- Neue Verbote als Entscheidung
  - 2-(2-methoxyethoxy)ethanol, 2-(2-butoxyethoxy)ethanol, MDI, cyclohexane, ammonium nitrate, dichlormethane

### ■ PrüfmethodeVO

→ EK-Vorschlag vom 11.3.2009

- Änderungen von Prüfmethoden
- Anpassungen an OECD
- zB. Dampfdruck, Durchmesser v. Fasern, In-vitro-Hautreizung, bio. Abbau

## Corrigendum

Corrigendum am 29.5.2008 für Art. 3 Z20c (Phase-in, NLP)

### ■ *anstatt:*

*„c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;“*,

### ■ *muss es heißen:*

*„c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom Hersteller oder Importeur **zwischen dem 18. September 1981 bis einschließlich 31. Oktober 1993** in Verkehr gebracht und galt **vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung als angemeldet im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 aufgrund der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG**, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;“*

## Corrigendum

### Corrigendum zum Corrigendum am 5.2.2009 für Art. 3 Z20c

- nun hieß es:  
 „c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom Hersteller oder Importeur **zwischen dem 18. September 1981 bis einschließlich 31. Oktober 1993** in Verkehr gebracht und galt **vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung** als angemeldet im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG **in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 aufgrund der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG**, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen;“,
- jedoch sollte es heißen:  
 „c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Januar 1995, am 1. Mai 2004 oder am 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Ländern vom Hersteller oder Importeur **vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebracht** und galt als angemeldet im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG in der Fassung von Artikel 8 Absatz 1 aufgrund der Änderung durch die Richtlinie 79/831/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers nach der vorliegenden Verordnung, vorausgesetzt, der Hersteller oder Importeur kann dies durch Unterlagen nachweisen, **einschließlich des Nachweises, dass der Stoff von einem Hersteller oder Importeur zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 einschließlich in Verkehr gebracht wurde;**“

## REACH - verfügbare Leitlinien

- Info & Stoffsicherheitsbeurteilung
- Evaluierung (Schwerpunktsetzung)
- **Aufnahme in Anhang XIV (Zulassung)**
- **Vorregistrierung**
- Dossiers nach Anhang XV (Beschränkungen)
- Dossiers nach Anhang XV (SVHC-Stoffe)
- Dossiers nach Anhang XV (harmonisierte E&K)
- Dossier- / Stoffevaluierung
- **Datenteilung**
- F&E und PPORD
- nachgeschaltete Anwender
- Monomere & Polymere
- Registrierung
- **Stoffidentifikation**
- Zwischenprodukte
- **Stoffe in Erzeugnissen**

(rot = deutsch verfügbar)

## REACH - Leitlinien in Arbeit

- Antrag auf Zulassung
- Sozioökonomische Analyse
- Anforderung an Daten
- E & K

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Zulassungskandidatenliste

- ab Veröffentlichung
  - Sicherheitsdatenblätter - Art. 31
  - Erzeugnisse - Art. 33
- ab 1. Juni 2011
  - Meldeverpflichtung - Art. 7 (2)

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.





## REACH - Zulassungskandidaten

- SVHC-Stoffe nach Art. 57
  - CMR Kat. 1 & 2
  - PBT, vPvB
  - andere mit ähnlichen Eigenschaften
- 1. Liste veröffentlicht mit 15 Stoffen
  - zB. Dibutylphthalat, Benzylbutylphthalat, Anthracen, Triethylarsenat, Cyclododecan, Natriumdichromat
- Dossiererstellung nach Anhang XV

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Zulassungskandidatenliste

- Anthracen - EINECS: 204-371-1
  - zB. Zwischenprodukte, teerhaltige Produkte
- 4,4'- Diaminodiphenylmethan - EINECS: 202-974-4
  - zB. Zwischenprodukte, Härter
- Dibutylphthalat - EINECS: 201-557-4
  - zB. Weichmacher, Speziallösemittel
- Kobaltdichlorid - EINECS: 231-589-4
  - zB. Feuchtigkeitsindikator

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Zulassungskandidatenliste

- Diarsenpentaoxid - EINECS: 215-116-9
  - zB. Lederindustrie
- Diarsentrioxid - EINECS: 215-481-4
  - zB. Lederindustrie
- Natriumdichromat - EINECS: 234-190-3
  - zB. Galvanik
- 5-t-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xyol (Moschus-Xylol)  
EINECS: 201-329-4
  - zB. Geruchstoff, Parfüme u. parfüm. Produkte

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Zulassungskandidatenliste

- Bis(2-ethyl(hexyl)phthalat) (DEHP) - EINECS: 204-211-0
  - zB. Weichmacher
- Hexabromocyclododecan (HBCDD) und alle identifizierten Diastereoisomere ( $\alpha$  - HBCDD,  $\beta$ -HBCDD,  $\gamma$ -HBCDD)  
EINECS: 247-148-4 und 221-695-9
  - zB. Flammschutzmittel in Kunststoffen
- chlorierte Alkane, C10-13 (kurzkettige chlorierte Paraffine)  
EINECS: 287-476-5
  - zB. Kühl-/Schmierstoffe, Farben, lacke, Gummi, Dichtungsmassen, Leder-/Textilind.

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Zulassungskandidatenliste

- Bis(tributylzinn)oxid - EINECS: 200-268-0
  - zB. Schiffsfarben, Anti-Fouling, Holzschutzmittel, Textilien, Leder
- Bleihydrogenarsenat - EINECS: 232-064-2
  - zB. altes Insektizid
- Benzylbutylphthalat - EINECS: 201-622-7
  - zB. Weichmacher
- Triethylarsenat - EINECS: 427-700-2
  - ?

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## REACH - Implementierung EWR

- Liechtenstein, Norwegen, Island
- EWR-Abkommen entsprechend geändert und bereits ratifiziert  
Anhang II - tech. Vorschriften, Normen, Prüfungen & Zertifizierungen
- REACH gilt seit 10. Juli
- Mitfinanzierung der ECHA
- **Ausschuß der MS (24.-25. Juni):**  
*„...EFTA countries, based on the Agreement of the European Economic Area, will appoint their members to the Committee soon.“*
- **RAC (1.-3. Juli):**  
*„EFTA countries, based on the Agreement of the European Economic Area, have been requested to nominate their members to the Committee.“*
- **Verwaltungsrat**  
→ in allen kein Stimmrecht

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## nationales Chemikalienrecht - Österreich

### ■ ChemG - Novelle

- Bundesgesetz zur Durchführung der REACH-Verordnung und der Verordnung über fluorierte Treibhausgase
- weit fortgeschritten, ev. noch Ende April
- Artikel I
  - Durchführung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase (§ 1)
  - Durchführung der REACH-Verordnung (§ 2)
  - Überwachung, Straf- und Schlussbestimmungen (§§ 3 - 6)
  - ursprünglich geplante Regelungen zu F-Gasen (Zertifizierung, Ausbildung) nicht in diesem Paket
- Artikel I
  - Anpassungen des ChemG 1996  
bzgl. REACH, CLP, Beschränkungen

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## Danke für die Aufmerksamkeit!!!

**DI Dr. Marko Sušnik**

WKÖ, Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik

T +43 (0)5 90 900-4393

E [marko.susnik@wko.at](mailto:marko.susnik@wko.at)

H [www.wko.at/chemie](http://www.wko.at/chemie)



Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.



## BACKUP

## Sekundärrohstoffe und REACH

- Sekundärrohstoffe sind:
  - Stoffe
  - Zubereitungen
  - Erzeugnisse
  - Abfall

**Auch Sekundärrohstoffe können  
registrierungspflichtig sein!!!**

## Wiederverwertung unter REACH

- *„Um die Durchführbarkeit sicherzustellen und die Anreize für die Rückgewinnung und die Verwertung von Abfällen zu erhalten, sollten Abfälle nicht als Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Sinne dieser Verordnung gelten.“*  
REACH Erwägungsgrund (11)
- *„Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates gilt nicht als Stoff, Zubereitung oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung.“*  
REACH Art. 2 (2)

## Recycling

- „Ausgenommen von den Titeln II, V, VI sind*
- d) *nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn*
    - i. *der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und*
    - ii. *dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.“*
- REACH Art. 2 (7)

## Recycling

„Ausgenommen von den Titeln II, V, VI sind

- d) nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Zubereitungen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn
- i. der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff **identisch** ist und
  - ii. dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen **Informationen** über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.“

REACH Art. 2 (7)

## StoffID

- Einstufungsrelevante Bestandteile
- Funktionsbestimmende Bestandteile
- 80% - Empfehlung
  
- Zurückgreifen auf bestehende Daten  
zB. Analysen für AWG
  
- Daten nach Art. 31/32 → SIEF
  
- EK-Papier zu Abfall  
[http://wko.at/up/enet/chemie/KommissionspapierREACH\\_u\\_wiedergewonnene\\_Stoffe.pdf](http://wko.at/up/enet/chemie/KommissionspapierREACH_u_wiedergewonnene_Stoffe.pdf)

## REACH vs. Abfall

- „„Abfall“: alle Stoffe oder Gegenstände, die unter die in Anhang I [Abfallgruppen] aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss;“  
Abfallrahmen-RL Art. 1 (1)

→ **Problem: VO vs. RL**

## REACH vs. Abfall

